
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---------------|--|
| Land | Bundesrepublik Deutschland |
| Sozialgericht | Bundessozialgericht |
| Sachgebiet | Entschädigungs-/Schwerbehindertenrecht |
| Abteilung | 9 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

1. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 10.11.1998 |

2. Instanz

| | |
|--------------|------------|
| Aktenzeichen | - |
| Datum | 09.12.1999 |

3. Instanz

| | |
|-------|------------|
| Datum | 15.08.2000 |
|-------|------------|

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. Dezember 1999 aufgehoben. Der Rechtsstreit wird zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Der kriegsblinde Kläger streitet um eine höhere Pflegezulage.

Der Beklagte hat die mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 100 vH bewerteten Schädigungsfolgen 1984 wie folgt neu festgestellt:

"Verlust des linken Auges, Linsenlosigkeit und Nachstar mit Sehverschlechterung sowie röhrenförmiger Gesichtsfeldeinengung am rechten Auge, Einlagerungen von Fremdkörpern und Narben in der Hornhaut des rechten Auges, Weichteilstecksplinter im Bereich der rechten Gesichtseite sowie der Stirn und Scheitelgegend rechts."

Er stellte den Klager einem Blinden gleich und bewilligte Pflegezulage nach Stufe III des  35 Abs 1 Bundesversorgungsgesetz (BVG).

Nach nicht schadigungsbedingtem Verlust seiner linken Niere beantragte der Klager 1988 eine hohere Pflegezulage (nach Stufe V). Diesen Antrag lehnte der Beklagte ab, weil der Verlust einer Niere den Hilfebedarf nicht gesteigert habe. Klage, Berufung und Nichtzulassungsbeschwerde blieben ohne Erfolg.

Der Beklagte lehnte auch den 1993 gestellten Zugunstenantrag auf hohere Pflegezulage ab (Bescheid vom 11. August 1993; Widerspruchsbescheid vom 9. Januar 1995). Der Erstbescheid sei rechtmaig.

Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 10. November 1998). Durch die Nierenerkrankung seien keine zusatzlichen Hilfeleistungen notwendig geworden, die das Pflegebedarfsergebnis in einem Ausma erhoheten, welches die Zuerkennung einer hoheren Pflegezulage rechtfertige. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Entscheidung bestatigt (Urteil vom 9. Dezember 1999).

Der Klager macht mit der Revision geltend, das LSG habe [ 35 BVG](#) verletzt. Bei einem Blinden sei die Pflegestufe III als gesetzlich festgelegtes Minimum zu betrachten. Erhohet sich der Hilfebedarf eines Blinden durch weitere Leiden, so sei zwangslufig Pflegezulage nach einer hoheren Stufe als III zu gewahren. Der Hilfebedarf des Klagers sei wegen des Nierenverlustes wesentlich erhohet. Er musse eine besonders zuzubereitende Diet einhalten, seinen vermehrten Flussigkeitsbedarf kontrolliert trinken und zusatzliche Medikamente korrekt einnehmen.

Der Klager beantragt,

die Urteile des Landessozialgerichts Baden-Wurttemberg vom 9. Dezember 1999 und des Sozialgerichts Karlsruhe vom 10. November 1998 sowie den Bescheid des Beklagten vom 11. August 1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 9. Januar 1995 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, unter Zurucknahme des Bescheides vom 24. November 1988 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 8. Mai 1989 dem Klager ab 1. Januar 1989 hohere Pflegezulage als nach Stufe III zu gewahren.

Der Beklagte beantragt,

die Revision zuruckzuweisen.

II

Die Revision des Klagers ist im Sinne der Zuruckverweisung der Sache zu erneuter Verhandlung und Entscheidung begrundet. Nach den im Berufungsurteil getroffenen Feststellungen lasst sich nicht abschlieend entscheiden, ob der bindende (Erst-)Bescheid vom 24. November 1988, mit dem der Beklagte die begehrte Erhohung der Pflegezulage abgelehnt hat, rechtswidrig ist und der

Kläger deshalb Anspruch auf diese Leistung nach einer höheren Stufe als III hat.

Nach [Â§ 44 Abs 1 Satz 1](#) Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) ist ein Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, daß bei seinem Erlaß das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Der Kläger behauptet, der Beklagte habe bei Erlaß des Erstbescheides das Recht unrichtig angewandt, indem er trotz eines infolge des Nierenverlustes gestiegenen Hilfebedarfs die Pflegezulage nicht erhöht habe. Da die Blindheit allein schon zur Pflegezulage nach Stufe III führt, sei bei jedwedem zusätzlich auftretenden Hilfebedarf die Pflegezulage jedenfalls auf die Stufe IV anzuheben. Diese Auffassung trifft nicht zu.

Der Kläger hat nach dem System der gestuften Pflegezulage des [Â§ 35 Abs 1 BVG](#) Anspruch auf eine Leistung, die dem Grad seiner Hilfebedürftigkeit entspricht. Entscheidend ist sein gesundheitlicher Gesamtzustand. Dieser wird im wesentlichen durch die schädigungsbedingte Blindheit bestimmt, daneben durch den schädigungs-unabhängigen Nierenverlust mit mäßiger Funktionseinschränkung der Restniere.

Zu Recht haben die Instanzgerichte deshalb nicht zwischen schädigungsbedingten und schädigungsunabhängigen Gründen für die Hilflosigkeit unterschieden. Denn entgegen älterer Rechtsprechung ([BSGE 30, 45](#), 47 = SozR Nr 38 zu [Â§ 62 BVG](#)) hat der Senat entschieden, daß eine Pflegezulage auch dann neu festzustellen ist, wenn die wehrdienstbedingten Gesundheitsstörungen und die auf ihnen beruhende MdE zwar unverändert geblieben sind, die Schädigung aber im Zusammenwirken mit veränderten schädigungsunabhängigen Umständen noch annähernd gleichwertig die gesteigerte Hilflosigkeit verursacht hat ([BSGE 41, 80](#), 82 ff = SozR 3100 Â§ 35 Nr 2). Daraus läßt sich die vom Kläger begehrte höhere Pflegezulage aber noch nicht herleiten, weil auch einem durch das schädigungsunabhängige Nierenleiden etwa gestiegenen Hilfebedarf mit Pflegestufe III mäßigerweise ausreichend Rechnung getragen ist. Anders wäre ohne Ermittlung des hier tatsächlich bestehenden Hilfebedarfs nur zu entscheiden, wenn es wie der Kläger es wünscht jeder noch so geringe zusätzliche Hilfebedarf eines Blinden jedenfalls zur Pflegestufe IV führen würde. Eine solche automatische Herbestufung gibt es nicht.

Zwar kann sich der Kläger anscheinend auf Nr 8 der Verwaltungsvorschriften (VV) zu [Â§ 35 BVG](#) berufen. Dort heißt es: "Bei Blinden mit weiteren anerkannten Gesundheitsstörungen, die das Pflegeergebnis erhöhen, ist die Pflegezulage nach Stufe IV zu gewähren, wenn nicht nach Nr 5 oder 6 Pflegezulage nach Stufe V oder VI zusteht." Diese VV steht mit dem Gesetz nicht in Einklang, und sie wäre selbst dann unverbindlich, wenn die Verwaltung sie in ständiger Praxis anwenden sollte (vgl. [BSGE 7, 75](#), 77 f; s auch zum ausnahmsweisen â Rechtsnormcharakter der VV Nr 4 (jetzt: Nr 5) zu [Â§ 30 BVG](#) [BSGE 29, 41](#), 42 f = SozR [Â§ 30 BVG Nr 35](#); Kummer, SGB 1977, 387, 392 und zum Rechtscharakter von Richtlinien im Krankenversicherungsrecht [BSGE 78, 70](#), 74 ff = [SozR 3-2500 Â§ 92](#)

[Nr 6; BSGE 81, 73](#), 80 ff = [SozR 3-2500 Â§ 92 Nr 7](#)). Einerseits widerspricht es â wie oben ausgefhrt â der Regelung in [Â§ 35 BVG](#), eine Erhhung des Pflegebedarfs nur durch "anerkannte" Gesundheitsstrungen zu bercksichtigen (vgl [BSGE 41, 80](#), 82 ff = [SozR 3100 Â§ 35 Nr 2](#)). Andererseits fhrt die zwingende Anhebung der Pflegezulage bei weiteren, den Pflegebedarf Blinder erhhenden Gesundheitsstrungen zu einer vom Gesetz nicht mehr gedeckten Besserstellung dieses Personenkreises gegenber anderen Kriegsbeschdigten.

Die Sonderstellung Blinder im Recht der Pflegezulage hat Tradition. Ihre herausgehobene Position beruhte zunchst auf begnstigenden Ausnahmebestimmungen in Ausfhrungs- und Durchfhrungsvorschriften zum Reichsversorgungsgesetz ((RVG); vgl zur Entwicklung: Kommentar von Reichsversorgungsbeamten zum RVG, 2. Aufl 1929, Â§ 31 Anm 27). Mit [Â§ 31 Abs 1 Satz 2 RVG](#) (idF des nderungsgesetzes vom 21. Dezember 1927 (RGBl I, 487)) wurde die Sonderstellung gesetzlich verfestigt. An diese Vorschrift knpfte das BVG (bei Pflegezulagen von 75, 100, 125 oder 150 DM) zunchst wie folgt an: "Blinde erhalten in der Regel die Pflegezulage von 100 Deutschen Mark" ([Â§ 35 Abs 1 Satz 2 BVG](#) idF vom 20. Dezember 1950 ([BGBl I 1950, 791](#))). Die Hilflosigkeit Blinder wurde danach als Voraussetzung des Anspruchs auf Pflegezulage zwar unwiderleglich vermutet, nicht aber in einem gesteigerten Grad. Das nderte sich mit dem Zweiten Neuordnungsgesetz vom 21. Februar 1964 ([BGBl I 1964, 85](#)). Durch Art I Nr 31 wurde [Â§ 35 Abs 1 Satz 3 BVG](#) wie folgt geft: "Blinde erhalten mindestens die Pflegezulage nach Stufe III". Diese verstrkte Privilegierung blinder Beschdigter, fr die sich in den Gesetzesmaterialien keine Begrndung findet (vgl [BT-Drucks IV/1831, S 7](#) und 21), hat notwendig zur Folge, da Pflegezulage nach Stufe III auch dann zu gewhren ist, wenn die Auswirkungen der Blindheit im Einzelfall nur eine niedrigere Pflegestufe rechtfertigen wrden (vgl dazu Rlsner, MEDSACH 1988, 88, 94).

Die VV Nr 8 zu [Â§ 35 BVG](#) geht ber diese Privilegierung noch hinaus. Sie fhrt ein besonderes Verfahren bei der Einschtzung des Hilfebedarfs blinder mehrfach â oder zustzlich schdigungsfremd auf Hilfe angewiesener â Beschdigter ein. Mastab fr die Zuordnung zu einer der Pflegestufen sollen nicht mehr Umfang und Grad des gesamten (blindheitsbedingten und blindheitsunabhngigen) Hilfebedarfs im Einzelfall sein. Vielmehr sei zunchst ohne Rcksicht auf den tatschlich durch die Blindheit hervorgerufenen Hilfebedarf die Pflegestufe III als Sockel zugrunde zu legen und hierauf eine â mindestens zur Stufe IV fhrende â Gesamtbewertung aufzubauen. Diese Auffassung entspricht nicht dem Gesetz. Es gibt fr die Gesamtbeurteilung des Hilfebedarfs blinder Beschdigter die Pflegestufe III lediglich als Mindestergebnis vor. Die Regelung schtzt den betroffenen Personenkreis, wenn eine hhere Pflegezulage als nach der Stufe III begehrt wird, weder vor einer realistischen Einschtzung seines tatschlichen (Gesamt-) Hilfebedarfs noch vor einer darauf grndenden Einordnung in das System der gestuften Pflegezulage. Das macht schon der Wortlaut des [Â§ 35 Abs 1 Satz 4 BVG](#) deutlich. Danach ist die Pflegezulage "je nach Lage des Falles unter Bercksichtigung des Umfangs der notwendigen Pflege auf â zu erhhen." Diese Anweisung des Gesetzgebers gilt grundstzlich auch fr Blinde, allerdings mit der in [Â§ 35 Abs 1 Satz 5 BVG](#)

enthaltenen Einschränkung, daß einem Blinden mindestens die Pflegezulage nach der Pflegestufe III zu gewährt ist.

In diesem Sinne legen auch die vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung herausgegebenen Anhaltspunkte für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz (Ausgabe 1996) das BVG aus. Sie bestimmen in Nr 50 Abs 11 Satz 2 anders als noch in der Ausgabe 1983 zu Recht, daß Blinden eine höhere Pflegezulage (als nach Stufe III) erst zu gewährt ist, wenn zur Blindheit Gesundheitsstörungen hinzutreten, die bei der gebotenen Gesamtbetrachtung das Pflegeergebnis über den tatsächlichen Bedarf der Pflegestufe III hinaus erhöhen.

Dem angegriffenen Urteil läßt sich der sachliche und zeitliche Umfang des beim Kläger aus der Blindheit und dem Zustand nach Nierenverlust insgesamt folgenden Hilfebedarfs nicht entnehmen. Das LSG wird ihn im wiedereröffneten Berufungsverfahren festzustellen und auf dieser tatsächlichen Grundlage darüber zu entscheiden haben, ob der beim Kläger individuell vorliegende Grad der Hilfebedürftigkeit eine höhere Pflegezulage als nach Stufe III rechtfertigt.

Das LSG wird außerdem über die Kosten auch des Revisionsverfahrens zu entscheiden haben.

Erstellt am: 21.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024